



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Zwölfte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19648

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 27 / 09 vom 03. April 2009

Zwölfte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

Vom 03. April 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Zwölfte Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom 03. April 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Höhe der Beiträge	2
§ 4 Erstattung der Beiträge	3
§ 5 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Grundsätze

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), zuletzt geändert in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 12. November 2008 (GV.NRW. S. 712) in Verbindung mit § 16 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn, die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle an der Universität Paderborn immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig, auch die beurlaubten.
- (2) Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a) mit der Einschreibung gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

b) mit der Rückmeldung gemäß § 8 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

c) mit der Beurlaubung gemäß § 9 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Ein Anspruch auf Stundung des Beitrags besteht grundsätzlich nicht.

(3) Der Beitrag wird gemäß § 57 Abs. 1 HG von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 3 Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 116,50 €. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- 9 € als allgemeiner Beitrag und
- 72,20 € als zweckgebundener Beitrag für das Semesterticket
- 35,30 € als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket

§ 4 Erstattung der Beiträge

(1) Der zweckgebundene Beitrag für das Semesterticket des laufenden Semesters wird auf Antrag zurückerstattet ausschließlich bei

- a) einer Behinderung, die die Nutzung des ÖPNV aus körperlichen Gründen unmöglich macht, oder die zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV berechtigt,
- b) einer chronischen Krankheit, die die Nutzung des Semestertickets für mindestens 3 Monate unmöglich macht,
- c) Urlaubssemester,
- d) Auslandssemester oder
- e) Exmatrikulation.

Beträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Die Erstattung des zweckgebundenen Beitrags setzt grundsätzlich die Entwertung eines ggf. ausgegebenen Semestertickets durch die Universitätsverwaltung voraus.

(2) Der Allgemeine Beitrag wird auf Antrag und nur zusätzlich zum zweckgebundenen Beitrag ausschließlich bei Exmatrikulation.

(3) Zum Nachweis über Abs. 1 Buchstabe a ist ein entsprechender Behindertenausweis vorzulegen.

Zum Nachweis über Abs. 1 Buchstabe b ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen. Zum Nachweis über Abs. 1 Buchstaben c oder d und Abs. 2 Buch-

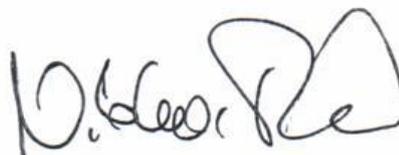
stabe a ist eine Bescheinigung des Studierendensekretariats der Universität Paderborn vorzulegen. Zum Nachweis über Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstabe b ist die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Anträge auf Rückerstattung sind spätestens bis zum 30. November des laufenden Wintersemesters und zum 31. Mai des laufenden Sommersemesters beim allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels. Ein Anspruch auf Rückerstattung, auch anteilige Rückzahlung des Beitrages nach Ablauf der obigen Fristen besteht nicht, ausgenommen ist die Rückerstattung nach Abs.1 b.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 14.05.2008 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn am 18. Juni 2008 am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Beitragsordnung vom 12. Dezember 2007 (AM Nr. 59.07 vom 12. Dezember 2007) verliert hiermit ihre Gültigkeit..
- (2) Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn.
- (3) Sollten Gesetze, Ordnungen und andere Regelwerke, auf die in dieser Beitragsordnung Bezug genommen wird, aufgehoben werden, wegfallen oder ihre Wirksamkeit verlieren, so ist die betroffene Regelung durch eine dem Sinne nach nahe liegende Regelung auszulegen. Die Wirksamkeit der anderen Regelungen dieser Beitragsordnung bleibt unberührt.

Paderborn, den 03. April 2009

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**